



Satzung

der Gesellschaft für Versuchstierkunde

Society for Laboratory Animal Science (GV-SOLAS)

§ 1

Die "Gesellschaft für Versuchstierkunde" (GV -SOLAS) ist ein eingetragener Verein und hat ihren Sitz in Biberach an der Riss. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften der §§ 51-66 AO 1977.

Die Gesellschaft ist ein freiwilliger Zusammenschluss interessierter Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen auf nationaler und internationaler Basis und hat den Zweck, die Wissenschaft auf dem Gebiete der Versuchstierkunde und ihrer Nutzenanwendung zu fördern. Dabei wird der Satzungszweck insbesondere verwirklicht durch Vortragstagungen, die Bildung von Arbeitsausschüssen über Spezialfragen des Fachgebietes, die Publikation der Ergebnisse der Arbeitsausschüsse, sowie Vergabe von Forschungsaufträgen und Ausschreibung von Preisen für wissenschaftliche Arbeiten und zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses nach bestimmten Richtlinien.

§ 2

- 1) Bewerbungen um eine Mitgliedschaft nimmt der Vorstand schriftlich entgegen. Vorstand und Beirat entscheiden über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit. Gründe für die Nichtaufnahme werden nicht bekannt gegeben. Die Aufnahme ist erst nach Eingang des Mitgliedbeitrages rechtskräftig.
- 2) Mit der Aufnahme werden gleichzeitig die Bestimmungen dieser Satzung anerkannt.
- 3) Gegen die Ablehnung der Aufnahme steht dem Bewerber/der Bewerberin das Recht zu, die Mitgliederversammlung schriftlich um eine endgültige Entscheidung anzurufen.
- 4) Ordentliches Mitglied der Gesellschaft kann grundsätzlich jeder/jede an der Versuchstierkunde interessierte Wissenschaftler/Wissenschaftlerin werden. Es sind zwei Bürgen aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder der GV-SOLAS zu benennen, die ihre Bürgschaft durch Unterschrift auf dem Antragsformular bestätigen.
- 5) Außerordentliche Mitglieder können Tierpfleger/ Tierpflegerinnen und technische Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen sowie weitere Personen werden, die an der Arbeit der Gesellschaft interessiert sind. Außerordentliche Mitglieder haben beratende Stimme. Es

sind zwei Bürgen aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder der GV-SOLAS zu benennen, die ihre Bürgschaft durch Unterschrift auf dem Antragsformular bestätigen.

6) Personen oder Institutionen die bereit sind, die Ziele der GV-SOLAS zu unterstützen, können von Vorstand und Beirat zu fördernden Mitgliedern ernannt werden. Sie haben kein Stimmrecht.

7) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um die Versuchstierkunde erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch einstimmigen Beschluss von Vorstand und Beirat.

8) Zwecks Förderung der wissenschaftlichen Beziehungen zu anderen Gesellschaften können korrespondierende Mitglieder ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch einstimmigen Beschluss von Vorstand und Beirat.

9) Die Gesellschaft kann ordentlichen Mitgliedern unter bestimmten Bedingungen die Führung einer von ihr definierten Berufsfachbezeichnung gestatten. Die Voraussetzungen für Erteilung dieser Berufsfachbezeichnung sind in einer Geschäftsordnung zu fixieren und durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.

10) Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch den Tod,
- durch schriftliche Austrittserklärung beim Vorstand,
- durch Streichung, wenn das Mitglied das Ansehen der GV-SOLAS schädigt oder seiner Beitragsverpflichtung nicht nachkommt. Über die Streichung entscheidet der Vorstand.

11) Ordentliche, außerordentliche und fördernde Mitglieder sind verpflichtet, den durch die Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

12) Ordentliche Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, zahlen auf Antrag den reduzierten Mitgliedsbeitrag, haben dann jedoch keinen Anspruch auf die Zeitschrift "Laboratory Animals".

§ 3

1) Die Organe der Gesellschaft bestehen aus:

- dem Vorstand,
- dem Beirat,
- der Mitgliederversammlung.

2) Der Vorstand besteht aus:

- einem Präsidenten/ einer Präsidentin,
- zwei Vize-Präsidenten/ -Präsidentinnen,
- einem Sekretär/ einer Sekretärin,
- einem Schatzmeister/ einer Schatzmeisterin,
- bis zu zwei Vorstandsmitgliedern für besondere Aufgaben.

3) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch geheime Abstimmung der ordentlichen Mitglieder. Die Wahl gilt als erfolgt, wenn einfache Stimmenmehrheit vorliegt. Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt. Eine einmalige Wiederwahl des Präsidenten/ der Präsidentin, der zwei Vize-Präsidenten/-Präsidentinnen und der Vorstandsmitglieder für besondere Aufgaben ist möglich. Für den Sekretär/ die Sekretärin und den Schatzmeister/ die Schatzmeisterin ist eine zweimalige Wiederwahl möglich.

4) Neugewählte Vorstandsmitglieder übernehmen die Geschäfte am 1. Januar des der Wahl folgenden Jahres. Bis dahin bleibt der frühere Vorstand im Amt.

5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind jeweils zwei der im Vereinsregister eingetragenen Personen (Präsident/ Präsidentin, Vize-Präsidenten/ Vize-Präsidentinnen, Sekretär/ Sekretärin oder Schatzmeister/ Schatzmeisterin).

6) Der Beirat besteht aus den Vorsitzenden der Arbeitsausschüsse, dem Sprecher/ der Sprecherin der fördernden Mitglieder (beratend), dem Sprecher/ der Sprecherin der Interessengemeinschaft der Tierpfleger der GV -SOLAS (beratend), den von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes gewählten Personen und den Vertretern der Gesellschaft in anderen Gremien und Vereinigungen. Die Mitglieder des Beirates können für höchstens drei Wahlperioden (neun Jahre) im Amt bleiben.

7) Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern der GV -SOLAS, den außerordentlichen (beratend) und den fördernden Mitgliedern (beratend). Sie ist beschlussfähig, wenn sie mindestens zwei Monate vorher ordnungsgemäß vom Präsidenten/ von der Präsidentin im Einvernehmen mit dem Vorstand einberufen wurde.

§ 4

1) Zu den Vorstandssitzungen lädt der Präsident/ die Präsidentin ein.

2) Der Mitgliederversammlung ist es vorbehalten, durch einfache Mehrheit zu entscheiden über

- Wahl des Vorstandes,
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- Wahl der Rechnungsprüfer/ Rechnungsprüferinnen,
- Entlastung des Schatzmeisters/ der Schatzmeisterin,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl der Vorsitzenden und Mitglieder der Arbeitsausschüsse,
- Wahl von Mitgliedern in andere Gremien, Kommissionen und Vereinigungen,
- Vorschlag von Ort, Zeit und Themen für die nächste Vortragstagung,
- Vorschlag von Tagesordnungspunkten für die nächste Mitgliederversammlung,
- Bestätigung von Geschäftsordnungen.

3) Über die Zusammenarbeit der Gesellschaft mit anderen Organisationen entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit aller anwesenden ordentlichen Mitglieder. Die Gesellschaft kann sich durch gewählte Mitglieder in nationalen und internationalen Gremien und Vereinigungen vertreten lassen. Auf schriftlichen Antrag von 30% der Mitglieder muss der Präsident/ die Präsidentin innerhalb von acht Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

4) Die Rechnungsprüfung zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder der GV-SOLAS. Nach ihrem Bericht ist der Mitgliederversammlung der Antrag auf Entlastung des Schatzmeisters/ der Schatzmeisterin zu stellen.

5) Der Präsident/ die Präsidentin erstattet der Mitgliederversammlung Bericht über den zurückliegenden Geschäftszeitraum und sorgt gemeinsam mit den übrigen Vorstandsmitgliedern für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung beurkundet der Sekretär/ die Sekretärin.

§ 5

1) Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung statt.

2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung an die Mitglieder er geht schriftlich.

3) Die Gesellschaft veranstaltet in der Regel in jedem Jahr eine Vortragstagung, an der auch Nichtmitglieder teilnehmen können.

4) Zur Bearbeitung von Spezialfragen des Fachgebietes werden Arbeitsausschüsse gebildet. Die Aufgaben werden den Ausschüssen vom Vorstand bzw. der Mitgliederversammlung zugewiesen. Der Vorstand kann Prioritäten festlegen. Zur Mitwirkung in den Arbeitsausschüssen können auch Nichtmitglieder gebeten werden. Die Vorsitzenden erstatten den Mitgliedern jährlich einmal Bericht. Die Mitglieder der Ausschüsse sind alle drei Jahre zu wählen. Die Amtsdauer der Vorsitzenden ist auf drei Wahlperioden (neun Jahre) begrenzt. Die Arbeitsausschüsse sind nach Erfüllung ihrer Aufgaben aufzulösen, desgleichen wenn sie zwei Jahre nicht getagt haben. Mitglieder dieser Arbeitsausschüsse verlieren die Mitgliedschaft, wenn sie an zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen nicht teilgenommen haben und dem/ der Vorsitzenden eine schriftliche Stellungnahme zu den Tagesordnungspunkten nicht zugeleitet haben. Die Ausschüsse, d.h. der/ die Vorsitzende zusammen mit den von der Mitgliederversammlung gewählten Ausschussmitgliedern, sind für den Inhalt der erarbeiteten und gegebenenfalls zur Publikation vorgesehenen Ergebnisberichte voll verantwortlich. Der Entscheid zur Freigabe der Ausschusspapiere für eine Publikation wird vom Vorstand zusammen mit dem Beirat getroffen und bedarf der einfachen Mehrheit. Die Entscheidung kann auch auf dem Korrespondenzwege zu Händen des Sekretärs/ der Sekretärin vorgenommen werden.

5) Die Interessen der Tierpfleger/ Tierpflegerinnen und technischen Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen werden durch die "Interessengemeinschaft der Tierpfleger/ Tierpflegerinnen und des technischen Personals (IGTp)" wahrgenommen. Die IGTp gibt sich in Abstimmung mit dem Vorstand der GV-SOLAS eine Satzung. Ihr Sprecher/ ihre Sprecherin ist im Beirat der GV-SOLAS vertreten. Die Aufgaben der IGTp sind die Fort- und Weiterbildung für Tierpfleger/ Tierpflegerinnen und technische Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen im Versuchstierbereich.

§ 6

Die Satzung kann nur durch eine 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung geändert werden. Entsprechende Anträge müssen mindestens drei Monate vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingebracht und spätestens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung zusammen mit der Einladung den Mitgliedern besonders bekannt gemacht werden.

§ 7

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 8

Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

§ 9

Personen dürfen weder durch Ausgaben, die dem Gesellschaftszweck fremd sind, noch durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 10

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft sowie bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Gesellschaft einer oder mehreren wissenschaftlichen Institutionen zu, die als gemeinnützig anerkannt sind. Die Auswahl dieser Institution erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 13.09.2011 in Dresden angenommen und ersetzt diejenige vom 13.09.2009.